**Verband Beratender Ingenieure**

Budapester Straße 31
10787 Berlin

Hauptgeschäftsführer Sascha Steuer
steuer@vbi.de
Lobbyregisternummer R000122
www.vbi.de

Berlin, 06. Juli 2026

# Stellungnahme

## zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
## Stand: 06. Juli 2026

Der Verband Beratender Ingenieure (VBI) ist die Vertretung der unabhängig beratenden und planenden Ingenieurunternehmen in Deutschland. Im VBI sind rund 1.300 Unternehmen mit mehr als 53.000 hochqualifizierten Mitarbeitenden organisiert – von freiberuflich Tätigen über mittelständische Fachplanungsbüros bis hin zu international tätigen Consultingunternehmen.

Die VBI-Mitgliedsunternehmen sind ausschließlich dem Projekterfolg und den Interessen ihrer Auftraggeber verpflichtet. Entsprechend stellt der VBI hohe Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Unabhängigkeit sowie die Integrität seiner Mitglieder.

Der VBI richtet sein Handeln an der 2021 verabschiedeten Compliance-Richtlinie aus, der Verband ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags eingetragen (Registereintrag: R000122) und gewährleistet damit Transparenz in seiner Interessenvertretung gegenüber Parlament und Bundesregierung.

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Stand: 06. Juli 2026** ..... 1

**I. Zusammenfassung** ..... 3

**II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen** ..... 4

1. Natürliche Infrastruktur ..... 4
2. Erhöhung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in die „Natürliche Infrastruktur“ ..... 4
3. Überragendes öffentliches Interesse für bestimmte Naturschutzbelange ..... 5
4. Naturgutschriften und Bonusregelung stellen einen innovativen Ansatz dar ..... 5
5. Mehrfachnutzung von Naturschutzmaßnahmen ..... 6
6. Klarstellungen zu Unterhaltungsmaßnahmen ..... 6
7. Übergangsregelung ..... 7
8. Fazit ..... 7

## I. Zusammenfassung

Der Verband Beratender Ingenieure VBI bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Stellung zu nehmen.

Der Schutz von Umwelt, Natur und biologischer Vielfalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und angesichts des fortschreitenden Klimawandels sowie des anhaltenden Biodiversitätsverlustes von herausragender Bedeutung.

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche sinnvolle Ansätze, die aus Sicht des VBI ausdrücklich zu begrüßen sind. Hierzu zählen insbesondere die Anerkennung multifunktionaler Naturschutzmaßnahmen, die Einführung von Naturgutschriften, die Förderung bevorrateter Kompensationsmaßnahmen sowie die Klarstellungen zu Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Infrastrukturen. Diese Regelungen können dazu beitragen, den Naturschutz effizienter auszugestalten und Planungs- sowie Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Gleichzeitig sieht der VBI bei einzelnen Regelungen erheblichen Nachbesserungsbedarf. Insbesondere die Einführung der „Natürlichen Infrastruktur“, die pauschale Erhöhung des Kompensationsbedarfs, die Ausgestaltung des neuen überragenden öffentlichen Interesses sowie die vorgesehene Übergangsregelung begegnen erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken. Aus Sicht des VBI besteht die Gefahr, dass hierdurch die erst kürzlich mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz angestrebte Stärkung von Planungssicherheit und Verfahrensbeschleunigung teilweise wieder konterkariert wird. Erforderlich sind praktikable, rechtssichere und verhältnismäßige Regelungen, die Naturschutz und die dringend notwendige Modernisierung der Infrastruktur gleichermaßen ermöglichen.

Unabhängig von den inhaltlichen Anmerkungen kritisiert der VBI ausdrücklich die außergewöhnlich kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche grundlegende Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit erheblichen Auswirkungen auf Planung, Genehmigung und Umsetzung von Infrastrukturvorhaben. Eine sachgerechte Beteiligung der betroffenen Fachkreise setzt voraus, dass ausreichend Zeit für die Prüfung der komplexen Regelungen und ihrer praktischen Folgen eingeräumt wird. Die gewählte Stellungnahmefrist wird diesem Anspruch nicht gerecht und erschwert eine fundierte Mitwirkung der Verbände erheblich.

## II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

### 1. Natürliche Infrastruktur

Mit dem neuen § 20a BNatSchG-E wird erstmals der Begriff der „Natürlichen Infrastruktur" eingeführt. Der VBI begegnet dieser Begriffswahl mit erheblichen systematischen Bedenken.

Der Begriff der Infrastruktur wird im allgemeinen Sprachgebrauch sowie im Wirtschafts-, Verwaltungs- und Planungsrecht traditionell für vom Menschen geschaffene technische, soziale oder institutionelle Einrichtungen verwendet. Hierzu zählen insbesondere Verkehrs-, Energie-, Wasser- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie soziale Einrichtungen. Demgegenüber beschreibt § 20a BNatSchG-E natürliche Lebensräume und Schutzflächen. Zwar steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, neue Legaldefinitionen einzuführen. Gleichwohl sollte sich die Terminologie möglichst an etablierten Begrifflichkeiten orientieren und keine unnötigen Missverständnisse hervorrufen.

Gerade im Infrastrukturrecht bezeichnet der Begriff „Infrastruktur" bislang regelmäßig technische Infrastrukturvorhaben. Die Einführung einer hiervon abweichenden „Natürlichen Infrastruktur" führt zu einer begrifflichen Vermischung unterschiedlicher Regelungsbereiche und erschwert die Verständlichkeit des Gesetzes.

Hinzu kommt, dass die vorgesehene Kulisse der „Natürlichen Infrastruktur" außerordentlich weit gefasst ist. Neben klassischen Schutzgebieten werden zahlreiche weitere Flächen einbezogen, deren räumliche Abgrenzung und praktische Auswirkungen für Vorhabenträger derzeit nur schwer vorhersehbar sind. Dies führt zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit und erhöht den Planungsaufwand erheblich. So bleibt insbesondere unklar, was unter „langfristig gesicherten Flächen, die der natürlichen Dynamik überlassen bleiben“ im Sinne des § 20a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d) konkret zu verstehen ist.

### 2. Erhöhung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in die „Natürliche Infrastruktur“

Besonders kritisch bewertet der VBI die vorgesehene Regelung des § 15 Absatz 3b BNatSchG-E.

Danach erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf pauschal um 20 Prozent, wenn Eingriffe innerhalb der „Natürlichen Infrastruktur" erfolgen. Für diese pauschale Erhöhung ist weder eine fachliche noch eine naturschutzrechtliche Rechtfertigung ersichtlich.

Bereits der räumliche Anwendungsbereich der „Natürlichen Infrastruktur“ ist jedoch außerordentlich weit gefasst und umfasst neben klassischen Schutzgebieten zahlreiche weitere Flächen, deren Abgrenzung und Erfassung teilweise unbestimmt bleibt. Für Vorhabenträger ist damit bereits zu Beginn eines Planungs- und Genehmigungsverfahrens vielfach nicht hinreichend vorhersehbar, ob der Kompensationsaufschlag zur Anwendung gelangt. Dies beeinträchtigt die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit und erschwert eine verlässliche Projektkalkulation.

Die Eingriffsregelung folgt bislang dem Verursacherprinzip. Danach sind diejenigen Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen, die tatsächlich verursacht werden. Die vorgesehene pauschale Erhöhung führt dagegen dazu, dass Vorhabenträger Kompensationsleistungen erbringen müssen, die über den tatsächlich verursachten Eingriff hinausgehen.

Dies stellt einen Systembruch innerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar. Ein solcher pauschaler „Malus" dürfte weder mit dem Grundgedanken der Verhältnismäßigkeit noch mit dem Verursacherprinzip in Einklang stehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die natürliche Infrastruktur nach § 20a sehr weit gefasst ist.

### 3. Überragendes öffentliches Interesse für bestimmte Naturschutzbelange

Mit § 1 Absatz 1a BNatSchG-E werden der Schutz bestimmter Naturschutzflächen sowie bestimmte Wiedervernässungen von Mooren in das überragende öffentliche Interesse gestellt.

Der VBI erkennt die hohe Bedeutung dieser Schutzgüter ausdrücklich an. Gleichwohl wirft die konkrete Ausgestaltung erhebliche Fragen auf.

Zunächst enthält die Regelung bereits heute zahlreiche Ausnahmen. Nicht gelten soll das überragende öffentliche Interesse insbesondere gegenüber Vorhaben nach dem EEG, dem NABEG, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, dem Gebäudeenergiegesetz, dem Kohlendioxid-Speicher- und Transportgesetz, dem Telekommunikationsgesetz sowie zahlreichen weiteren bundesgesetzlichen Infrastrukturregelungen. Ebenfalls ausgenommen sind Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

Damit verbleibt die praktische Wirkung der Vorschrift vor allem für diejenigen Infrastruktur- und Bauvorhaben, die bislang nicht gesetzlich privilegiert sind. Dies betrifft insbesondere zahlreiche kommunale Infrastrukturmaßnahmen sowie Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbauvorhaben, für die keine ausdrückliche gesetzliche Priorisierung besteht. Gerade diese Vorhaben sind jedoch für die Modernisierung und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Infrastruktur von erheblicher Bedeutung.

Hierdurch besteht die Gefahr, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren zusätzlich erschwert werden, ohne dass gleichzeitig ein nachvollziehbarer Mehrwert für den Naturschutz entsteht.

Darüber hinaus überzeugt die gewählte Gesetzessystematik nicht. Die Kollisionsregelung arbeitet mit einem umfangreichen, aber gleichwohl nicht abschließenden Katalog einzelner Fachgesetze. Dies führt zwangsläufig zu Wertungswidersprüchen und macht bei jeder zukünftigen gesetzlichen Priorisierung von Infrastrukturvorhaben erneute Anpassungen des § 1 Absatz 1a BNatSchG erforderlich. Systematisch vorzugswürdig wäre eine allgemeine Verweisung auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Vorhaben, die der Bundesgesetzgeber ausdrücklich in das überragende öffentliche Interesse gestellt hat.

Besonders kritisch sieht der VBI zudem die vorgesehene Anknüpfung an das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität. Danach soll die Anwendung der Regelung teilweise davon abhängen, ob ein Vorhaben aus diesem Sondervermögen finanziert wird. Es gibt zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen, die nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden, deren Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge, die Verkehrsinfrastruktur oder die Transformation jedoch in keiner Weise geringer ist.

Der Umfang naturschutzrechtlicher Anforderungen darf nicht davon abhängen, aus welchem Finanzierungstitel ein Infrastrukturvorhaben finanziert wird. Eine derartige Verknüpfung von Haushaltsrecht und materiellem Naturschutzrecht erscheint systematisch nicht überzeugend und führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen.

Der VBI regt daher an, die Regelung des § 1 Absatz 1a BNatSchG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren grundlegend zu überarbeiten. Insbesondere sollte die Kollisionsregelung systematisch vereinfacht und zukunftssicher ausgestaltet sowie auf eine Anknüpfung an die Finanzierung einzelner Vorhaben verzichtet werden.

### 4. Naturgutschriften und Bonusregelung stellen einen innovativen Ansatz dar

Der VBI begrüßt ausdrücklich die Einführung der Naturgutschriften nach § 16a BNatSchG-E sowie den Bonus nach § 15 Absatz 3a für die Nutzung bevorrateter Kompensationsmaßnahmen.

Beide Instrumente schaffen sinnvolle Anreize für frühzeitige und qualitativ hochwertige Naturschutzmaßnahmen und stärken marktorientierte Lösungsansätze.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb der Handel mit Naturgutschriften ausdrücklich ausgeschlossen werden soll. Gerade ein transparenter und regulierter Markt könnte dazu beitragen, private Investitionen in den

Naturschutz zu mobilisieren, Innovationen zu fördern und Kompensationsmaßnahmen dort umzusetzen, wo sie den größten naturschutzfachlichen Nutzen entfalten.

Der VBI regt daher an, die Einführung handelbarer Naturgutschriften näher zu prüfen und das Instrument zu einem vollwertigen marktwirtschaftlichen System weiterzuentwickeln.

### 5. Mehrfachnutzung von Naturschutzmaßnahmen

Der VBI bewertet die Einführung des § 15 Absatz 2a BNatSchG-E positiv. Die Regelung stellt klar, dass Maßnahmen, die bereits aufgrund anderer naturschutz- oder fachrechtlicher Verpflichtungen durchgeführt werden, einer Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Diese Klarstellung trägt wesentlich zu einer effizienteren und flächensparenden Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen bei. Sie ermöglicht es, vorhandene Maßnahmen sinnvoll miteinander zu verknüpfen und vermeidet unnötige Doppelstrukturen. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Flächenmangels sowie der Vielzahl naturschutzrechtlicher Verpflichtungen stellt die Förderung multifunktionaler Maßnahmen einen sachgerechten und zukunftsorientierten Ansatz dar.

Der VBI sieht hierin einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung der Eingriffsregelung und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Voraussetzung bleibt selbstverständlich, dass die jeweilige Maßnahme die fachlichen Anforderungen der einzelnen Rechtsbereiche tatsächlich erfüllt und keine unzulässige Doppelförderung oder Doppelanrechnung erfolgt.

Der VBI begrüßt daher ausdrücklich den gesetzgeberischen Ansatz, die Mehrfachfunktion geeigneter Naturschutzmaßnahmen anzuerkennen und damit sowohl den Naturschutz als auch die praktische Umsetzung von Infrastrukturvorhaben zu stärken.

### 6. Klarstellungen zu Unterhaltungsmaßnahmen

Der VBI begrüßt ausdrücklich die neuen Regelungen des § 14 Absatz 4 und 5 BNatSchG-E. Die gesetzliche Klarstellung, dass ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen sowie bestimmte Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung oberirdischer Gewässer grundsätzlich keinen Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darstellen, erhöht die Rechtssicherheit und trägt dazu bei, bestehende Rechtsunsicherheiten im Vollzug zu beseitigen.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb die Regelung ausschließlich auf „regelmäßig durchgeführte“ Unterhaltungsmaßnahmen abstellt. Die Erforderlichkeit einer Unterhaltungsmaßnahme hängt regelmäßig vom tatsächlichen Zustand der Infrastruktur und nicht von festen zeitlichen Intervallen ab. Gerade im Bereich der Erhaltung bestehender Infrastruktur werden zahlreiche Maßnahmen anlassbezogen durchgeführt. Maßgeblich sollte daher der Zweck der Maßnahme, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit, und nicht die Häufigkeit ihrer Durchführung sein.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass ein ökologisches Trassenmanagement ausdrücklich nur für Schienenwege genannt wird. Vergleichbare Pflege- und Unterhaltungskonzepte bestehen auch an Straßen, Bundeswasserstraßen und weiteren linearen Infrastrukturen. Auch dort können fachgerecht gepflegte Auch dort können fachgerecht gepflegte Begleitflächen einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz leisten, ohne die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit der Infrastruktur zu beeinträchtigen. Der VBI regt daher an, die Regelung technologieoffen auszugestalten und auf sämtliche vergleichbaren Verkehrsinfrastrukturen zu erstrecken.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Maßnahmen der Erhaltung, Erneuerung und des Ersatzneubaus innerhalb bestehender Trassen und Anlagen, soweit sie keine oder nur unerhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursachen, ebenfalls stärker privilegiert werden können. Gerade bei bestehenden Infrastrukturen bestehen häufig keine realistischen räumlichen Alternativen. In diesen Fällen sollte sich der Umfang naturschutzrechtlicher Prüfungen und etwaiger Kompensationsmaßnahmen auf die tatsächlich neu entstehenden Auswirkungen beschränken.

## 7. Übergangsregelung

Der VBI spricht sich ausdrücklich dafür aus, eine weitergehende Übergangsregelung des § 74 BNatSchG-E zu formulieren. Belastende Neuregelungen sollten nicht nur für bereits beantragte Vorhaben, sondern bereits für Vorhaben ausgeschlossen werden, deren planerische Vorbereitung begonnen hat. Begünstigende Regelungen sollten demgegenüber auf Antrag des Vorhabenträgers Anwendung finden können.

Gerade diese Planungs- und Investitionssicherheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ertüchtigung und Erneuerung der bestehenden Infrastruktur. Erst mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz hat der Gesetzgeber durch die Einführung der Stichtagsregelung ausdrücklich anerkannt, dass laufende Planungen vor nachträglich eingeführten materiellen Anforderungen geschützt werden müssen, um Verzögerungen, Mehrkosten und erneute Planungsdurchläufe zu vermeiden. Es wäre widersprüchlich, wenn dieser erst kürzlich eingeschlagene gesetzgeberische Weg bereits durch das vorliegende Gesetz wieder verlassen würde.

Die Einführung neuer naturschutzrechtlicher Anforderungen für bereits laufende Planungen würde genau die Rechts- und Planungsunsicherheit schaffen, die der Gesetzgeber mit der Stichtagsregelung gerade beseitigen wollte. Dies ginge an den tatsächlichen Herausforderungen der deutschen Infrastrukturplanung vorbei. Erforderlich sind verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, die eine kontinuierliche Planung und Umsetzung von Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbauvorhaben ermöglichen und nicht durch nachträgliche Änderungen erneut in Frage stellen.

## 8. Fazit

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche begrüßenswerte Ansätze zur Modernisierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Insbesondere die gesetzlichen Klarstellungen zu Unterhaltungsmaßnahmen, die Anerkennung multifunktionaler Naturschutzmaßnahmen, die Einführung von Naturgutschriften sowie die Förderung bevorrateter Kompensationsmaßnahmen können zu einer effizienteren und praxisgerechteren Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen beitragen. Diese Ansätze stärken sowohl den Naturschutz als auch die Planungs- und Genehmigungspraxis und werden vom VBI ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig begegnen insbesondere die Einführung der „Natürlichen Infrastruktur“, die pauschale Erhöhung des Kompensationsbedarfs, die Ausgestaltung des neuen überragenden öffentlichen Interesses sowie die vorgesehene Übergangsregelung erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken. Aus Sicht des VBI bedarf der Gesetzentwurf daher an mehreren Stellen einer Überarbeitung, um Naturschutz, Planungssicherheit und die dringend erforderliche Modernisierung der Infrastruktur in einen ausgewogenen und rechtssicheren Ausgleich zu bringen.